

kontinents in der Gegenwart kennzeichnend sind. Der vorliegende Band belegt auch eindrucksvoll die Richtigkeit der These, daß die Gewähr voller Religions- und Kirchenfreiheit eine schlechthinnige Voraussetzung für die Existenz eines freiheitlichen und menschenwürdigen Staatswesens darstellt. Durch sein Verhältnis zur Religion und zu den Kirchen determiniert der moderne Staat in entscheidender Weise seine geistigen Grundlagen.

Der Verfasser hat mit diesem, auch mit detaillierten Registern ausgestatteten Handbuch eine großartige wissenschaftliche und persönliche Leistung vollbracht. Er hat damit in jahrelanger Arbeit ein zeitgeschichtliches Dokumentarwerk von hohem Rang geschaffen, auf das Wissenschaft und Praxis gleichermaßen auf lange Zeit angewiesen sein werden.

J. Listl SJ

BRUHIN, Josef: *Die beiden Vatikanischen Konzile und das Staatskirchenrecht der Schweizerischen Bundesverfassung*. Theologische Überlegungen zum Verhältnis von Kirche und Staat. Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag 1975. 464 S. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat. 17.) Kart. sfr. 64,-.

Die Bestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche in einer Verfassung sind stets in besonders starkem Maß Ausdruck des jeweiligen Zeitgeistes. Das zeigen mit eindrucksvoller Anschaulichkeit die religiösen Ausnahmeartikel der Schweizerischen Bundesverfassung, die ihre jetzige Gestalt größtenteils während der Kulturkampfzeit im Zug der Verfassungsrevision des Jahres 1874 gefunden hat. Auch nachdem am 20. 5. 1973 die ominösen Bestimmungen des Jesuiten- und Klosterartikels (Art. 51 und 52) durch Volksentscheid beseitigt worden sind (vgl. dazu Josef Bruhin, *Gegenwärtige Vergangenheit*. Zur Lösung der Jesuiten- und Klosterfrage in der Schweiz, in dieser Zschr. 191 [1973] 595 ff.), trägt diese Verfassung an anderen Stellen immer noch deutliche Züge des von der radikal-liberalen Partei geführten Kirchenkampfes: Nichtwählbarkeit von Geistlichen, Schächtver-

bot, staatliche Eingriffsrechte und -vorbehalte bei der Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften, Bistumsartikel (= staatliche Genehmigungspflicht für die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet).

In seiner anregend und klar geschriebenen Untersuchung analysiert Bruhin einleitend die geistesgeschichtlichen und weltanschaulichen Grundlagen der Schweizerischen Bundesverfassung. Das besondere Verdienst der Arbeit besteht in der detaillierten Konfrontation der religionsrechtlichen Grundanschauungen dieser Verfassung mit den theologischen Auffassungen über das Verhältnis von Kirche und Staat, wie sie um das Jahr 1870 in der katholischen Kirche von den Kanonisten und der Hierarchie vertreten wurden und insbesondere in dem nicht mehr zur Verabschiedung gelangten „Schema über die Kirche“ des Ersten Vatikanischen Konzils Ausdruck gefunden haben. Der Verfasser zeigt dabei im einzelnen, daß im Jahr 1874 das Staatskirchenrecht der Schweizerischen Bundesverfassung in direkter Auseinandersetzung mit den damals von der katholischen Kirche – tatsächlich oder vermeintlich – vertretenen Positionen geschaffen wurde (87).

Seit dem Jahr 1874 sind, nicht zuletzt auch durch den ökumenischen Klimaumschwung, den das Zweite Vatikanische Konzil und vor allem die „Erklärung über die Religionsfreiheit“ dieses Konzils eingeleitet haben, auch auf dem Gebiet von Staat und Kirche die Frontstellungen des 19. Jahrhunderts weitgehend abgebaut worden. Für die Praxis des schweizerischen Staatskirchenrechts konstatiert Bruhin, daß der Graben zwischen Staat und Kirche auch dadurch verringert wurde, „daß die Behörden diese Normen nicht nur restriktiv interpretierten, sondern auch sehr freiheitlich handhabten. Das endgültige Zuschütten des Grabens kommt daher eher einer formal-, denn einer materiellrechtlichen Differenzbereinigung gleich“ (245).

Für die anstehende schweizerische Verfassungsreform äußert Bruhin auf der Grundlage der Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Verhältnis von Staat und Kirche konkrete „Begehren und Wünsche an

den Verfassungsgeber“ (245 ff.; 319 ff.; 411 ff.). Auf der Grundlage der Autonomie des Politischen und der Gewährleistung voller individueller und korporativer Religionsfreiheit, d. h. auch der Kirchenfreiheit, die bisher verfassungsrechtlich nicht garantiert ist, plädiert der Verfasser für eine freiheitliche Kooperation von Staat und Kirche, die aber im Gegensatz zu den bisherigen Verfassungsbestimmungen eine Unterordnung der Kirche unter den Staat in ihrem Eigenbereich ausschließt (344). Damit bekennt sich Bruhin zu Recht der Sache nach dennoch zu der von ihm verbal abgelehnten Formel von der Kirche als einer „vollkommenen Gesellschaft“ (*societas perfecta*). Diese staatsphilosophische Kurzformel, die nicht nur dem Staat, sondern auch der Kirche den rechtlichen Charakter einer „*societas perfecta*“ zuschreibt, will ihrem Wesensgehalt nach nichts anderes zum Ausdruck bringen als die Tatsache, daß der Kirche ge-

genüber dem Staat eine „originäre Eigenrechtsmacht“ und demgemäß auch Unabhängigkeit vom Staat in ihrem Eigenbereich zukommt. Der Mißbrauch, der mit dem Begriff „*societas perfecta*“, gelegentlich auch von höchsten kirchlichen Repräsentanten, getrieben wurde, liegt darin, daß damit irrtümlich das Wesen der Kirche erschöpfend zum Ausdruck gebracht und nicht nur ihre Eigenrechtsmacht und Unabhängigkeit vom Staat bezeichnet werden sollte.

Die Arbeit von Bruhin bildet einen wertvollen Beitrag zum modernen Staats- und Staatskirchenrecht. In seiner sorgfältigen Untersuchung behandelt der Verfasser nicht nur die Grundelemente einer freiheitlichen staatskirchenrechtlichen Ordnung für die anstehende Verfassungsrevision in der Schweiz, sondern für jede denkbare freiheitliche Zuordnung von Staat und Kirche.

J. Listl SJ

ZU DIESEM HEFT

Bei der diesjährigen Herbstvollversammlung in Fulda hat die Deutsche Bischofskonferenz auch einen charismatischen Wortgottesdienst gefeiert, um die katholisch-charismatische Gemeinde-Erneuerung kennenzulernen. Wir veröffentlichen den Bericht, den HERIBERT MÜHLEN für diese Sitzung der Bischofskonferenz verfaßt hat.

Am 4. Dezember jährt sich zum 100. Mal der Geburtstag Rainer Maria Rilkes. Es mehren sich die Stimmen, die von einer neuen Rilke-Rezeption sprechen und meinen, Rilke habe mehr Zukunft als Vergangenheit. MARIA NORBERTA HOFFMANN fragt im Blick auf die großen Themen des Gesamtwerks des Dichters, wieweit man Rilke einen Dichter der Transzendenz nennen kann.

Im Jahr 1975 sind vier Jahrhunderte seit der Geburt des Mystikers Jakob Böhme vergangen. Obwohl sein Werk in neuen Ausgaben vorliegt und eingehend erforscht wurde, gehört er zu den großen Unbekannten. GERD-KLAUS KALTENBRUNNER zeigt, wie weit verzweigt seine Wirkung und damit seine Aktualität in der Gegenwart ist.

Das von Papst Paul VI. ausgerufene Heilige Jahr wird am Jahresende abgeschlossen. In seinem Apostolischen Schreiben hat Paul VI. programmatisch dargelegt, welche Dimensionen das Thema Versöhnung in Kirche und Welt hat. MICHAEL SEYBOLD befaßt sich mit den Grundaussagen und der Bedeutung dieses wichtigen Dokuments.